

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 5

Artikel: Zur Prophylaxis der Armut

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schließlich das Gleiche wollen, wie die Armenpflege an ihrem Orte, nämlich: fremder Hülfe entbehren und entraten können, nicht im Bureau behandeln wollen. Man wird sich eben auf den Platz begeben, d. h. den Hülfsklienten besuchen, zu ihm und mit ihm gehen, man wird nicht auf Berichte oder oft nur Gerüchte, sondern auf sein eigen Aug' und Ohr abstellen u. s. w.

So kann der Mißerfolg beseitigt werden, und dadurch werden viele Mittel wieder für die Armenpflege frei, die ihr durch verunglückte „Sportfälle“ entzogen werden, welche „Sportfälle“ dann natürlich der Armenpflege anheimfallen.

Auch insofern ist es besser, wenn die Hülfsaktionen nicht Sache der Armenpflege sind.

Es ist bis dahin nicht behauptet worden, daß die Armenpflege die Hülfsaktionen nicht machen könnte, es wurde aber insbesondere gezeigt, daß es viel besser ist, wenn sie es gar nicht tut, um so weniger, als sie nichts lernt dabei, es sei denn einsehen, daß sie nicht dazu berufen ist.

Mit Deutlichkeit muß demzufolge behauptet werden, daß Hülfsaktionen größern Stils keine Armenpflege, d. h. Armenpraxis sind und nicht damit verwechselt oder vermengt werden dürfen. Und zwar durchaus im Interesse beider! Bei Hülfsaktionen handelt es sich immer um das „soziale Niveau“, das gerettet werden muß resp. sollte. Insbesondere kommt es darauf an, die tauglichen Elemente zu retten, d. h. die im Kampf um's Dasein zwar jetzt havarierten, aber doch reparabeln. Bei der Armenpraxis prädominiert die Beseitigung der direkt greifbaren Lebensnot an sich. Die Dispositionenskala der Armenpraxis differiert sehr wesentlich von der Aktionsmöglichkeit auf dem Felde der Hülfsleistung größern Stils. Richtig ist, daß die einzige mögliche und zureichende Vorschulung für die letztere nur bei der erstern erworben wird.

Zur Prophylaxis der Armut.

„Verhüten ist besser als heilen.“ Diesen Grundsatz hat auch die Schulpflege der Gemeinde Langenthal (Kt. Bern) sich zu Herzen genommen, und ihr diesbezügliches Vorgehen verdient alle Beachtung. In einem Rundschreiben an die Eltern und Pflegeeltern ihres Sprengels führt sie aus, wie eine sorgfältige Zahnpflege den Menschen vor vielen Schmerzen, Krankheiten und materiellem Schaden bewahren könne. Um wenigstens in ihrem Kreise nach Möglichkeit einzugreifen, will die Behörde „die für eine zweckmäßige Zahnpflege nötigen Materialien im Großen beschaffen und durch die Lehrerschaft den Schülern zum Ankaufspreise, weniger bemittelten gratis abgeben“. Und zwar sollen zweimal im Jahr an die Schulkinder Zahnbürsten verkauft werden, das Stück zu 35 Rp. Rund 400 Kinder werden die Zahnbürsten unentgeltlich erhalten.

Der treibende Grundgedanke der Schulpflege ist gewiß zunächst nur die Rücksicht auf die Gesundheit ihrer Schulkinder. Allein zu diesem medizinischen Motiv hinzu kommt nun noch ein entschieden sozialpolitisches Moment, dadurch, daß den Bedürftigen die Zahnbürsten unentgeltlich verabfolgt werden. So wird hoffentlich recht manches arme Schulkind imstande sein, sich seine Zähne besser und länger zu erhalten, als dies sonst der Fall gewesen wäre, und es werden ihm auch Auslagen für den Zahnarzt erspart. — Bei schlechten Zähnen wird schlecht gekaut, schlecht gekaute Speisen werden schlecht verdaut, und dies bedingt eine verschlechterte Zuführung der für den Körper nötigen Kräfte. So hat denn die Schulpflege Langenthal zugleich im Sinne einer rationellen Armenpflege gehandelt. Eine umfassende Armenfürsorge wird nicht nur suchen, die durch Armut entstandenen Schäden zu heilen; vielmehr soll sie auch die Faktoren hinwegräumen, durch welche die Armut selbst entstehen kann. Die Fürsorge für eine möglichst gute Gesundheitspflege des Armen ist dafür ein treffliches Mittel. Besser als dem Armen die Mittel zur Beseitigung von Krankheiten zu verschaffen ist es, ihn womöglich in die Lage zu versetzen, den körperlichen Schäden selbst vorzubeugen. Der körperlich gesunde Mensch wird sich immer besser durchschlagen, als ein schwächer und kränklicher.

Das Vorgehen der erwähnten Schulpflege legt der Gemeinde selbst nur eine kleine Last auf, bietet aber — und vorzugsweise den untern Klassen — einen Vorteil, der in seinen Wirkungen recht schätzenswert sein wird. Das Beispiel verdient Nachahmung! Dr. E. W.

Zürich. Mit Kreisschreiben vom 15. Dezember 1904 ersucht die Direktion des Innern (Armenwesen) die Armenpflegen wiederum, nicht nach der in früheren Jahren geübten schablonenhaften Weise Bericht über ihre Wirksamkeit zu erstatten, sondern sich speziell über eine besondere Seite ihrer Tätigkeit, über die **Beaufsichtigung der Unterstützten** (§ 17 des Armengesetzes und §§ 59 — 63 der Instruktion), bis zum 20. Januar 1905 auszusprechen durch Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Werden für die dauernd Unterstützten, jedoch nicht in einer Anstalt versorgten Armen regelmäßig Aufsichtspersonen (Patrone) bestellt und zwar sowohl

- a) für die in der Heimatgemeinde als auch
- b) für die auswärts wohnhaften Unterstützten?

Sollte von der Bestellung solcher Patronate in der Regel Umgang genommen worden sein, so sind hiefür die Gründe anzugeben und mitzuteilen, in welcher Weise die Unterstützten (insbesondere die auswärtigen) beaufsichtigt werden.

2. Übernehmen ausschließlich Mitglieder der Armenpflege solche Patronate oder werden auch andere Personen, insbesondere für weibliche Unterstützte oder Familien, auch Frauen hiefür beigezogen?

3. Erstattet die Patrone regelmäßig (halbjährlich oder vierteljährlich) Bericht über die ihnen zugeteilten Armen?

4. Welche Erfahrungen wurden mit diesen Patronaten gemacht? Ist die Bestellung der Patrone mit besondern Schwierigkeiten oder Kosten verbunden?

Dankend werden die Armenpflegen die Bemerkung des Kreisschreibens quittieren, es seien von vielen Armenpflegen in den letzten zwei Jahren wertvolle Berichte erstattet worden und gewiß auch anerkennen, daß eine solche Berichterstattung für sie selbst ungemein wertvoll und anregend ist, indem sie dadurch zur Selbstbesinnung und zur Korrektur von Fehlern veranlaßt werden und einen frischen Impuls erhalten, ihre Arbeit den gesetzlichen Anforderungen gemäß zu gestalten. Zum vorneherein darf gesagt werden, daß im ganzen Kanton keine Aufsichtspersonen bestellt worden sind und werden, mit Ausnahme etwa von Zürich, Winterthur und einigen andern größeren Gemeinden. Der Grund hiefür wird darin zu suchen sein, daß unsere zürcherische bürgerliche Armenpflege immer mehr zu einer Auswärtigenarmenpflege geworden ist, d. h. die große Mehrzahl der Unterstützten wohnt außerhalb der Bürgergemeinde in alle Winde zerstreut. Unter diesen Umständen mußte sich die Beaufsichtigung der fern wohnenden Unterstützten durch Mitglieder der heimatlichen Armenpflege sehr schwierig gestalten, man hat daher einzelnen Personen, meistens dem Präsidenten (früher dem Pfarrer) und dem Armengutsverwalter diese Beaufsichtigung ganz und gern vertrauensvoll überlassen; denn diese hatten ja dazn wohl Zeit und waren auch (wenigstens was den Armengutsverwalter anlangt) dafür besoldet. Ganz besonders der Armengutsverwalter hat in vielen Gemeinden die Funktionen eines Armeninspektors, der allein die Aufsicht über alle Unterstützten ausübt und dem dieses Amt zum eigentlichen Beruf geworden ist und auch durch entsprechende Erhöhung der Besoldung recht wohl werden konnte. Diese Stellung des Armengutsverwalters drückt sich schon in seiner Benennung deutlich aus, er allein heißt bei den Unterstützten wie bei seinen Mitbürgern der Armenpfleger schlechthin, d. h. der, der die Armen zu pflegen, zu versorgen, zu überwachen, mit ihnen zu verkehren hat, die andern sind nur Mitglieder der Armenpflege. Es mag sein, daß nun durch dieses Kreisschreiben diese und jene Armenpflegen animiert werden, den Intentionen des Armengesetzes mehr zu genügen und ihre dauernden Armenfälle unter ihre Mitglieder zur Beaufsichtigung zu verteilen, aber ob sich das, wenigstens was die auswärtigen Armen anlangt, durchführen läßt,